

## Finanzordnung des 1. BC Ludwigsburg e.V.

### 1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- a) für aktive Mitglieder EUR 20,-
- b) für aktive Mitglieder ermäßigt EUR 15,-  
(Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Wehrpflichtige,  
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Zivildienstleistende, Behinderte und Erwerbslose)
- c) für passive Mitglieder EUR 5,-

Mitglieder nach 1.b) sind verpflichtet, der Verwaltung unaufgefordert und rechtzeitig eine aktuelle Bescheinigung im Original vorzulegen, die zur Ermäßigung des Beitrags berechtigt. Sollte diese zur Beitragsfälligkeit nicht vorliegen, wird ohne Ankündigung der Beitrag nach 1.a) erhoben und eingezogen.

In besonderen Fällen können Mitglieder auf Vorstandsbeschluss eine Ermäßigung oder Befreiung ihres Beitrags erhalten. Ebenso kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind. Eine Änderung der Mitgliedschaft zu Ziffer 1.c) ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Hierfür ist eine Mitteilung in Textform an die Verwaltung zu richten. Ein solcher Wechsel ist für mindestens drei Monate bindend. Sonderregelungen müssen hierzu vom Vorstand genehmigt werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Quartals für das gesamte Quartal fällig und durch Bankeinzug bei Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung zu begleichen. Sollte keine Einzugsermächtigung vorliegen, sind fällige Beiträge unaufgefordert am Tag der Fälligkeit, entweder dem Kassenwart zu übergeben oder rechtzeitig auf das Vereinkonto einzuzahlen, dass die Wertstellung auf dem Vereinkonto unter Berücksichtigung banküblicher Laufzeiten spätestens zum Tag der Fälligkeit erfolgt. Der Beitrag muss ein Jahr im Voraus bezahlt werden. Sind diese Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, sind diese Mitglieder nicht berechtigt am Mannschaft oder Einzelspielbetrieb teilzunehmen.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 50,- und ist zahlbar mit dem Tag der Aufnahme im Verein (maßgebend ist das Datum des Beginns der Mitgliedschaft, welches im Mitgliedsantrag festgehalten wird).
4. Die Mitglieder nach Ziffer 1.a) und 1.b) sind berechtigt, am Vereinstraining teilzunehmen. Die Teilnahme an Wettbewerben übergeordneter Sportorganisationen (BVBW e.V., DBU e.V. etc.) steht ebenfalls nur Mitgliedern nach Ziffer 1.a) und 1.b) zu und setzt die Zustimmung des Vorstandes voraus.
5. Die Rechte nach Ziffer 4. können bei Zahlungsverzug offener Beiträge oder sonstiger zu zahlender Beträge (Strafen, Gebühren etc.) von mindestens zwei Wochen ab Fälligkeit durch den Vorstand aberkannt werden.
6. Sollte eine Strafe für eine Mannschaft (gleich aus welchem Grund) durch den Verein an eine übergeordnete Sportorganisation zu entrichten sein, so haben alle Spieler der Mannschaft, denen ein Verschulden dieser Strafe anzurechnen ist die Strafe jeweils anteilig und in voller Höhe dem Verein zu erstatten.
7. Die Mannschaftskapitäne sind allein verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgaben (z.B. korrektes Ausfüllen der Spielberichte, rechtzeitige Ergebnismeldung o.ä.). Sollten Strafen an eine übergeordnete Sportorganisation aus nicht korrekter Ausführung der Aufgaben resultieren, so haben sie die Strafen nach Aufforderung unverzüglich in voller Höhe dem Verein zu erstatten. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben geht durch ordentliche Übergabe an einen durch die jeweilige Mannschaft gewählten oder durch den Vorstand bestimmten neuen Mannschaftskapitän auf diesen über

8. Strafen laut § 8 der Satzung werden gemäß nachfolgender Auflistung erhoben:

Rücklastschriften	je 5,- EUR
Mahnungen	je 10,- EUR

**Fremde Kosten und Gebühren ( incl. Strafen bezüglich unentschuldigtem Nichtanteten im Einzelspielbetrieb) hat das betreffende Mitglied in voller Höhe zu tragen. Die Zahlung der Strafen hat nach Aufforderung unverzüglich zu erfolgen. Die genannten Strafen können auch nach Austritt oder Ausschluss noch erhoben werden, sofern sie mit Verbindlichkeiten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, im Zusammenhang stehen.**

Ludwigsburg, 27.05.2012  
Der Vorstand

